



Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Waldeck-Frankenberg

**Kreiswahl am 14. März 2021;
hier: Nachrücken eines Bewerbers in den Kreistag;
Feststellen des Leerbleiben eines Sitzes**

Herr Dr. Andreas Salzmann, - AfD – ist am 20.November 2025 verstorben.
Weitere Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag der AfD nicht mehr vorhanden.

Gemäß § 34 Abs. 3 KWG wird das Leerbleiben des Sitzes festgestellt, da der Wahlvorschlag der Liste der AfD erschöpft ist.

Gegen diese Feststellung kann jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet, Einspruch erheben (§ 34 Abs. 4 KWG in Verbindung mit §§ 25 bis 27 KWG). Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter, Südring 2, 34497 Korbach, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Korbach, den 11. Dezember 2025

Der Kreiswahlleiter
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
-gez. Unterschrift-

Saure